

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Merkblatt Schmerzhaftes Eingriffe an Jungtieren unter Schmerzausschaltung

Dieses Merkblatt des Veterinärdienstes Aargau soll dem Tierhalter dazu dienen, eine Ausbildungsübersicht zur Erreichung der Fachkompetenz zur Durchführung schmerzhafter Eingriffe unter Schmerzausschaltung an Jungtieren zu erhalten.

Zielsetzung

Ziel der Ausbildung ist die Erlangung der Fähigkeit des Tierhalters, schmerzhaftes Eingriffe unter Schmerzausschaltung korrekt und tierschutzkonform durchzuführen. Die Fachkompetenz ist zwecks Erlangung des Fähigkeitsausweises (Sachkundenachweises, SKN) anlässlich einer amtlichen Überprüfung nachzuweisen.

Drei-Stufenkonzept

Grundpfeiler zur korrekten und tierschutzkonformen Durchführung einer Kastration oder Enthornung von Jungtieren sind:

- Korrekte Vorbereitung des Eingriffs (Tiere, Infrastruktur, Material).
- Gesetzeskonformität des Eingriffs.
- Sicherung einer guten Hygiene beim Eingriff.
- Fachkompetente Nachbereitung.
- Einwandfreier Warenfluss und Dokumentation des Einsatzes von Tierarzneimitteln (Beschaffung, Lagerung, Anwendung und Entsorgung/Rückgabe).

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten wird in einem Drei-Stufenkonzept erarbeitet:

Stufe 1: Theoriekurs bei anerkanntem Kursveranstalter

Theoretische Kenntnisse zu Eingriffen an Kälbern und Lämmern sind integrierter Bestandteil der Landwirtschaftsausbildung oder werden für ausgebildete Landwirte als separater Kurs angeboten. Der Kälber- und Lämmerkurs berechtigt nicht zum Enthornen von Zicklein und zur Ferkelkastration. Dafür werden separate Kurse angeboten; das Dreistufen – Modell gilt jedoch analog auch für Eingriffe bei diesen Tierarten.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

1. Der Tierhalter meldet sich zum theoretischen Kurs an.
2. Er besucht den Theoriekurs.
3. Schriftliche „Prüfung“ in Form eines Selbsttestes zum Theoriekurs.
4. Erhalt einer Teilnahmebestätigung zum theoretischen Kurs (Stufe 1) durch den Kursleiter
5. Rückmeldung über die erfolgte theoretische Ausbildung an den Veterinärdienst
6. Der Veterinärdienst registriert die Teilnehmer des theoretischen Kurses.

7. Der Tierhalter erhält danach folgende Unterlagen:

- Information zur Vorgehensweise beim Üben mit dem Bestandestierarzt und zum Erreichen der Prüfungsreife.
- Beilage: Formular "Praktisches Üben zu schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt"
- Beilage: Formular „Teilnahmebestätigung für Teilnehmer des Theoriekurses“.

Stufe 2: Praktische Ausbildung mit dem Tierarzt

Der Tierhalter meldet sich zum individuellen, praktischen Kurs beim Bestandestierarzt an und vereinbart mit dem Bestandestierarzt die Termine für die praktische Ausbildung.

Übung am Tier auf dem Betrieb des Tierhalters:

- Der Bestandestierarzt überprüft das Vorhandensein der Bestätigung Stufe 1.
- Der Tierhalter stellt die nötige Anzahl Tiere für Eingriffe zur Verfügung.
- Der Bestandestierarzt stellt Material/Medikamente zur Verfügung.
- Er weist ein in korrekten Umgang mit Tieren, Material und Tierarzneimitteln für den Eingriff.
- Durchführung der Eingriffe durch den Tierhalter unter Aufsicht/Kontrolle des Bestandestierarztes an mindestens 5 Fällen pro Eingriffsart, inklusive Vorbereitung und Nachbereitung.
- Einweisung des Tierhalters in die Behandlungsjournalführung durch den Bestandestierarzt.

Der Tierhalter und der Bestandestierarzt erstellen eine TAM-Vereinbarung (falls nicht schon vorhanden). Der Bestandestierarzt bestätigt die Prüfungsreife durch Ausfüllen des Formulars "Praktisches Üben zu schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt".

Das Formular "Praktisches Üben von schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt " wird an den Veterinärdienst gesandt. Der Tierhalter kann ab diesem Zeitpunkt Medikamente beim Bestandestierarzt beziehen, lagern und Einsetzen (TAM Vereinbarung). Er darf die Eingriffe jetzt selbst im Rahmen einer provisorischen Bewilligung bis zur amtstierärztlichen Überprüfung durchführen.

Stufe 3: Fähigkeitsüberprüfung

Der Veterinärdienst registriert den Abschluss der Stufe 2 des Kandidaten und kündigt beim Tierhalter schriftlich die Fähigkeitsüberprüfung an und informiert über:

- Provisorische Bewilligung zur Durchführung des geübten Eingriffs, bis die Prüfung bestanden ist, jedoch für maximal 12 Monate. Bekanntgabe des prüfenden Amtstierarztes (ATA).
- Anweisung, dass der Tierhalter das nächste Tier spätestens 2 Tage nach dessen Geburt dem prüfenden ATA anzumelden hat. Dies zur Terminvereinbarung für die Fähigkeitsüberprüfung. Prüfung des Eingriffs durch den ATA beim Tierhalter.

Erstellen des Prüfungsprotokolls mit Resultat bestanden/nicht bestanden.

- Prüfung bestanden: Ausstellung des SKN.
- Prüfung nicht bestanden: Neubeginn der praktischen Ausbildung, Stufe 2. Es sind maximal 3 Wiederholungen in 5 Jahren möglich.